



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Dipl.-Ing. Thomas Ladzinski

GZ: (OB) GB 3 02 14

Datum: 1 5. SEP. 2021

— **Nachfrage AF1597/21**
AF1704/21

Sehr geehrter Herr Ladzinski,

— zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht, weil die Anfrage nicht „knapp“ im Sinne von § 19 Abs. 1 GO SR ist und weil jedenfalls die Fragen 3 bis 8 jeweils keine einzelne Angelegenheit im Sinne von § 28 Abs. 6 SächsGemO betreffen.

— Die Fragen 3 bis 8 sind ohne Bezug zu einem konkreten Vorgang oder Ereignis und damit „ins Blaue hinein“ auf einen allgemeinen Gesamtüberblick über etwaige strafrechtliche Ermittlungsverfahren, Unterlassungsklagen oder Gegendarstellungsansprüche in Folge der Wiedergabe verfassungsrechtlicher Einschätzungen, auf eine allgemeine Bewertung der Veranstaltungen der URA und der MLPD als linksextremistisch, auf einen Überblick über die im Jahr 2020 durch URA und MLPD in Dresden durchgeführten Veranstaltungen sowie etwaige weitere Veranstaltungen mit „linksextremem/-radikalem“ Hintergrund im gesamten Stadtgebiet gerichtet. Die mit den Fragen 3 bis 8 hinterfragten Konstellation erfüllen jeweils nicht die vom Sächsischen Obergerverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist der Bezug der Anfrage zu einem ganz bestimmten Ereignis, Vorfall oder Geschehen erforderlich; vgl. VG Chemnitz, Urteil vom 6. November 2013 (1 K 549/13). Daran fehlt es hier.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Anfrage habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

„Vielen Dank für die Beantwortung meiner Anfrage AF1597/21 und den damit verbundenen Link zum Verfassungsschutzbericht des Monats Dezember 2020 des Landesamtes für Verfassungsschutz. In diesem Zusammenhang ergeben sich folgende Nachfragen:

- 1. Aus welchem Grund ist der Landeshauptstadt nicht möglich, analog zu AF1166/21 auf Grundlage der Einschätzungen der dafür zuständigen Verfassungsschutzorgane einen Überblick von Demonstrationen und Kundgebungen zu geben, welche einen linksextremistischen/-radikalen und ausländerextremistischen bzw. islamistischen Hintergrund haben?“**

Einschätzungen der dafür zuständigen Verfassungsorgane liegen der Versammlungsbehörde nur punktuell und in aller Regel nur bei konfrontativen Versammlungslagen vor. Da es im Rahmen von möglicherweise linksextremistischen Versammlungen kaum zu Gegenveranstaltungen durch den politischen Gegner kommt, sind diesbezügliche Stellungnahmen schlichtweg nicht vorhanden. Hinsichtlich Versammlungen mit ausländerextremistischem oder islamistischem Hintergrund liegen gar keine Erkenntnisse vor.

- 2. „Aus welchem Grund unterscheidet sich hier der Umgang der Stadtverwaltung mit nahezu gleichlautenden Anfragen derartig?“**

Siehe Antwort zu Frage 1.

- 3. „Kam es in den letzten fünf Jahren zu strafrechtlichen Ermittlungen bzw. zu Unterlassungsklagen oder Gegendarstellungsansprüchen gegenüber der Landeshauptstadt in Folge einer Wiedergabe der Einstufung der dafür zuständigen Verfassungsschutzorgane durch die Landeshauptstadt?“**

Strafrechtliche Ermittlungen bzw. Unterlassungsklagen oder Gegendarstellungsansprüche gegenüber der Landeshauptstadt Dresden sind nicht bekannt.

- 4. „Bezogen auf den in der Antwort angegebenen Verweis: Inwieweit können Veranstaltungen der URA Dresden als linksextremistische Veranstaltungen betrachtet werden?“**

Die URA Dresden wird im Verfassungsschutzbericht 2020 des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat nicht erwähnt. Der Sächsische Verfassungsschutzbericht 2020 ist noch nicht erschienen. Im Sächsischen Verfassungsschutzbericht 2019 wird die URA Dresden als linksextremistisch aufgeführt.

- 5. „Welche Veranstaltungen/Kundgebungen wurden im Jahr 2020 durch die URA Dresden in Dresden durchgeführt?“**

Durch die URA Dresden wurde im Jahr 2020 keine Versammlung angezeigt.

- 6. „Inwieweit können Veranstaltungen der MLPD als linksextremistische Veranstaltungen betrachtet werden?“**

Die MLPD wird im Verfassungsschutzbericht 2020 des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat als linksextremistisch eingestuft.

- 7. „Welche Veranstaltungen/Kundgebungen wurden im Jahr 2020 durch die MLPD in Dresden durchgeführt?“**

Durch die MLPD wurde im Jahr 2020 keine Versammlung angezeigt.

8. „Welche weiteren Veranstaltungen, die im Jahr 2020 durchgeführt wurden, hatten nach Einschätzung der Landeshauptstadt Dresden eine linksextremen/-radikalen Hintergrund?“

Die Landeshauptstadt Dresden ist nicht berechtigt, Parteien, Organisationen oder andere Veranstalter von Versammlungen politisch zu beurteilen. Diese Aufgabe und Verantwortung obliegt allein den zuständigen Verfassungsschutzorganen.

Die Einstufung bestimmter Anmeldenden oder ihrer Versammlungsteilnehmenden als extremistisch kann in Zweifelsfällen strafrechtlich relevant sein oder zumindest Unterlassungs- oder Gendarstellungsansprüche gegenüber der Landeshauptstadt Dresden auslösen.

Bitte wenden Sie sich daher mit Ihrer Anfrage an das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen.

Eine erste Orientierung zur Fragestellung finden Sie beispielsweise bereits unter:
https://www.verfassungsschutz.sachsen.de/download/Monatsbericht_Dezember_2020_OFFENE_VERSION.pdf

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert